

jeweiligen Bestand einschließlich der Zinsen, dem Ersatz von Verwendungen für den Pfandgegenstand und der Kosten für die Geltendmachung der Forderung und für die Pfandverwertung.

§ 236

Entstehung des gesetzlichen Pfandrechts

(1) Ein Vertragspartner hat wegen seiner Forderungen ein Pfandrecht an den beweglichen Sachen und an in Urkunden ausgewiesenen Rechten, die Eigentum des Schuldners sind oder über die er verfügungsberechtigt ist und die der Pfandgläubiger vom Schuldner oder für ihn empfangen oder die er an ihn herauszugeben oder die er in dessen Auftrag an Dritte weiterzugeben hat, sofern er sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit seiner Forderung in seinem Besitz hat.

(2) Das Pfandrecht besteht auch bezüglich noch nicht fälliger Forderungen, sofern die im § 230 genannten Gründe vorliegen. In diesem Falle kann der Pfandgläubiger den Pfandgegenstand in Besitz behalten und die von ihm geschuldete Leistung verweigern, sofern nicht der Schuldner eine andere Sicherheit leistet, die dem Pfandgegenstand gleichwertig ist.

§ 237

Gutgläubiger Erwerb

Der Entstehung des vertraglichen Pfandrechts steht nicht entgegen, daß eine als Pfandgegenstand übergebene bewegliche Sache dem Pfandgeber nicht gehört, wenn sich der Pfandgläubiger zum Zeitpunkt der Übergabe der Pfandsache im guten Glauben über das Eigentumsrecht oder die Verfügungsbefugnis des Pfandgebers befindet.

§ 238

Vorrangregeln

(1) Ein Besitzpfandrecht hat Vorrang vor einem besitzlosen Pfandrecht.

(2) Bei mehreren besitzlosen Pfandrechten geht das früher begründete dem später begründeten vor.

§ 239

Aufbewahrung

(1) Ist der Pfandgläubiger im Besitz des Pfandgegenstandes, so ist er verpflichtet, ihn aufzubewahren.

(2) Der Pfandgläubiger ist nicht berechtigt, den Pfandgegenstand zu nutzen.

(3) Der Pfandgeber ist im Falle der vereinbarten Nutzung berechtigt, vom Pfandgläubiger Rechenschaft über den Umfang des gezogenen Nutzens zu verlangen. Der Wert der Nutzungen wird gegen die gesicherte Forderung aufgerechnet.

§ 240

Verpfändung von Forderungen

(1) Der Pfandgeber hat die zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Papiere zu übergeben.

(2) Der Pfandgläubiger einer Forderung ist berechtigt, vom Pfandgeber die Information des Drittschuldners über die Verpfändung der Forderung durch den Pfandgeber zu verlangen.

(3) Sobald der Drittschuldner von der Begründung des Forderungspfandrechts Kenntnis erhalten hat, darf er während der Zeit der Verpfändung nur an den Pfandgläubiger leisten.

§ 241

Ausübung des Pfandrechts

(1) Wird trotz Fälligkeit der gesicherten Forderung nicht geleistet, kann der Pfandgläubiger eines besitzlosen Pfandrechts die Herausgabe des Pfandgegenstandes an sich verlangen.

(2) Der Pfandgläubiger ist berechtigt, den Pfandgegenstand zu handelsüblichen Preisen zu verkaufen, wenn innerhalb einer gesetzten Nachfrist von mindestens einem Monat trotz Androhung der Pfandverwertung die gesicherte Forderung nicht erfüllt wird.

(3) Bei drühendem Verderb des Pfandgegenstandes kann von der Androhung der Pfandverwertung und der Nachfristsetzung abgesehen werden.

(4) Wenn der Schuldner trotz Fälligkeit der gesicherten Forderung nicht leistet, ist der Gläubiger eines Pfandrechts an Forderungen berechtigt, ungeachtet aller anderslautenden vorangegangenen Vereinbarungen, vom Drittschuldner Leistung an sich zu verlangen.

(5) Übersteigt der bei der Verwertung des Pfandgegenstandes erzielte Erlös den Wert der gesicherten Forderung, so ist der Pfandgläubiger verpflichtet, den Überschuß an den Pfandgeber herauszugeben.

(6) Mit der rechtmäßigen Verwertung des Pfandgegenstandes gehen an dem Pfandgegenstand bestehende Rechte Dritter unter.

§ 242

Übergang der Forderung

(1) Befriedigt ein Dritter mit Zustimmung des Schuldners oder auf Grund seines Eigentums am Pfandgegenstand oder seiner Anwartschaft auf das Eigentum am Pfandgegenstand, oder weil er im Falle der Pfandverwertung ein eigenes Recht an dem Pfandgegenstand einbüßen würde, den Pfandgläubiger, geht die Forderung auf ihn über.

(2) Befriedigt der Dritte den Gläubiger gegen Aushändigung des Pfandgegenstandes bzw. im Falle des besitzlosen Pfandrechts gegen Änderung der Kennzeichnung auf dem Pfandgegenstand, geht das Pfandrecht auf den Dritten über.

§ 243

Bestand des Pfandrechts bei Verjährung

Die Verjährung der Forderung steht der Ausübung des Pfandrechts nicht entgegen.

§ 244

Erlöschen des Pfandrechts

Wurden die Forderungen des Pfandgläubigers erfüllt oder haben die Partner ein Erlöschen des Pfandrechts vereinbart, so ist der Pfandgläubiger zur Rückgabe des Pfandgegenstandes verpflichtet.

4. Kapitel

Bürgschaft

§ 245

Definition

Durch die Bürgschaft verpflichtet sich der eine Partner (Bürge) gegenüber dem anderen Partner (Gläubiger), diesem für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten (Schuldner) einzustehen.

§ 246

Bestand und Umfang der Leistungspflicht des Bürgen

Bestand und Umfang der Leistungspflicht des Bürgen werden durch Bestand und Umfang der Leistungspflicht des Schuldners bestimmt.

§ 247

Mehrere Bürgen als Gesamtschuldner

Wenn sich mehrere für dieselbe Forderung verbürgen, sind sie als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 248

Inanspruchnahme des Bürgen

Kommt der Schuldner seiner Leistungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung des Gläubigers nicht nach oder steht außer Zweifel, daß der Schuldner seine Leistungspflicht nicht erfüllen wird, so ist der Gläubiger berechtigt, die Erfüllung der Leistungspflicht durch den Bürgen zu verlangen.

§ 249

Einreden des Bürgen

(1) Der Bürge ist berechtigt, gegenüber dem Gläubiger alle Einreden und Ansprüche geltend zu machen, die der Schuldner gegenüber dem Gläubiger hat.